



Begrifflichkeiten & gesetzliche Grundlagen

Hintergrund und Lesehilfe

Das vorliegende Dokument geht auf die Auslegeordnung zur Kommunikation der IIZ-Akteure mit den Arbeitgebenden von 2021 zurück (Kommunikation mit den Arbeitgebenden | IIZ Interinstitutionelle Zusammenarbeit). Darin wurde empfohlen, in der Kommunikation mit den Arbeitgebenden darauf zu achten, dass in der formellen, schriftlichen Kommunikation ein gemeinsames Vokabular verwendet wird. Die Sprache gegenüber den Arbeitgebern sollte selbstverständlich und praxisnah sein.

Partnerinstitutionen der Nationalen IIZ

Zu den IIZ-Partnern zählen die Institutionen aus den folgenden Bereichen:

- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Sozialhilfe
- Migration/Integration von Zugewanderten
- Berufsbildung

Ziele

Ziel des Dokuments ist es, Begrifflichkeiten bzw. Massnahmen, die für mindestens zwei IIZ-Partner von Relevanz sind, jeweils aus deren Perspektive zu definieren. Die Begriffe für die vorliegende Liste wurden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Gleichlautende Begriffe/Massnahmen mit einer unterschiedlichen Definition
- Unterschiedliche Begriffe/Massnahmen mit einer ähnlichen bzw. derselben Definition

Demnach handelt es sich bei der vorliegenden Liste nicht um einen abschliessenden Katalog von Massnahmen der jeweiligen IIZ-Partner, sondern um eine Orientierungshilfe. Relevant sind die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der IIZ-Partner, inkl. Weisungen, die – gemeinsam mit den föderalen Zuständigkeiten, den Detaillierungsgrad der einzelnen Beschreibungen bestimmen.



Aufbau des Dokuments

Die Begriffe/Massnahmen sind in drei Kategorien eingeteilt:

1. Beratung und Begleitung Seite 3ff.
2. Berufliche und soziale Integration..... Seite 9ff.
3. Finanzielle Unterstützung Seite 14ff.

Die Begriffe/Massnahmen sind innerhalb der drei Kategorien alphabetisch aufgelistet.

Bern, 25. März 2025



1. Beratung und Begleitung

Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
Beratung und Begleitung	IV	<ul style="list-style-type: none">• Die dauerhafte und kontinuierliche Beratung und Begleitung der versicherten Person und ihres Arbeitgebers vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen sowie während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach der letzten Eingliederungsmassnahme, um den Eingliederungsprozess optimal begleiten zu können.• In Einzelfällen kann bei Bedarf eine Coaching-Leistung gesprochen werden. Eine Coaching-Leistung kann angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und die nicht mehr im Rahmen der Beratung und Begleitung angegangen werden können. Die Fallführung bleibt jedoch bei der IV-Stelle. Die IV-Stellen entscheiden, mit welchen Coaches sie zusammenarbeiten; seitens BSV gibt es kein vorgegebenes Anforderungsprofil.• Zielgruppe: Versicherte Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme der IV teilnehmen bzw. teilgenommen haben, oder versicherte Personen, deren IV-Rente geprüft wird oder deren IV-Rente nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen der IV aufgehoben wurde, sowie die Arbeitgeber dieser versicherten Personen.• Beratung und Begleitung (bzw. eine Coaching-Leistung) kann auch im Rahmen der Frühintervention gesprochen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.• Grundlagen: <u>Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG</u>; <u>Art. 14^{quater} IVG</u>
Beratung und Begleitung	Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none">• Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung. Sie kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden. Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben Gesprächen auch Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen umfassen.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
		<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe: Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen. Nicht vorausgesetzt ist, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. • Grundlagen: SKOS-RL B.1 - B.3 sowie Erläuterungen
Berufsberatung	Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Das Spektrum reicht vom Einstieg in die Berufswelt über weiterführende Ausbildungen bis hin zu beruflichen Neuorientierungen. Der Aufgabenbereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst u.a. persönliche Beratung, Informationszentrum / Mediothek, Vermittlung von Informationen an Einzelpersonen (Auskünfte, Informationsgespräche, Ausleihe von Dokumentationen und Medien), Informationen im Netz, Vermittlung von Informationen an Gruppen im Rahmen der Berufs- und Studienwahlvorbereitung (Schulklassen, Elternabend usw.) • Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene • Grundlagen: Art. 49ff. BBG; BBV Art. 55ff. BBV
Berufsberatung	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Personen finden mit Unterstützung der Berufsberatung mögliche Ausbildungen (erstmalige berufliche Ausbildung und Umschulung), die ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechen und realisierbar sind. Massnahmen der Berufsberatung sind Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests sowie die Überprüfung möglicher Ausbildungswege in der Praxis, die Eignungsabklärung und die Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (Ausbildungspraktikum, vgl. ALV) • Berufsberatung kann auch im Rahmen der Frühintervention gesprochen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. • Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none"> – Versicherte Personen, die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und/oder infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
		<ul style="list-style-type: none"> – Versicherte Personen, die über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Erwerbserfahrung verfügen und infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind • Grundlage: <u>Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG, Art. 15 IVG</u>
Case Management Berufsbildung	Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Case Management Berufsbildung werden Massnahmen für Jugendliche und für junge Erwachsene getroffen, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist. Es koordiniert alle Beteiligten sowohl über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg und stellt sicher, dass auf dem Weg von der obligatorischen Schulzeit über die berufliche Grundbildung in die Berufswelt keine Lücken in der Unterstützung entstehen. Ziel des Case Managements Berufsbildung ist es, zu verhindern, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem hinausfallen, beziehungsweise dazu beizutragen, sie zu einem ersten nachobligatorischen Abschluss zu bringen und sie in die Arbeitswelt zu integrieren. Die Unterstützung der Jugendlichen kann nötig sein während der Berufsfindung, beim Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung, während der beruflichen Grundbildung sowie nachher, beim Übergang in die Arbeitswelt. Case Management kann auch für junge Erwachsene ohne nachobligatorischen Abschluss angewendet werden. Die Durchführung von Case Management Berufsbildung erfolgt durch die Kantone • Zielgruppe: Jugendliche ab dem 7. Schuljahr (9. Schuljahr HarmoS) und für junge Erwachsene unter 25 Jahren • Grundlagen: <u>BBG Art. 3 Bst. a und c; BBG Art. 7; BBG Art. 12</u>
Durchgehende Fallführung Integration	Migration	<ul style="list-style-type: none"> • Die durchgehende Fallführung ist das Kernstück der Integrationsagenda Schweiz. Inhaltlich dieselbe Bedeutung hat der teilweise auch verwendete Begriff Fallführung Integration oder Case Management Integration. • Sie verlangt, dass geflüchtete Personen ab Ankunft im Kanton während der Phase der Erstintegration durchgehend, d.h. bis zur nachhaltigen Integration in den Regelstrukturen der Bildung oder des Arbeitsmarktes, längstens jedoch während 7 Jahren, von einer Fachperson begleitet werden.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
		<ul style="list-style-type: none"> • Die durchgehende Fallführung arbeitet interinstitutionell mit den Partnern der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration zusammen. Die Steuerung der Erstintegration erfolgt auf der Grundlage von individuellen Integrationsplänen. • Die durchgehende Fallführung kann vom Kanton an Dritte delegiert werden. In einigen Kantonen ist diese Fallführung bei den kommunalen bzw. regionalen Sozialdiensten angesiedelt. • Zielgruppen: Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene • Grundlagen: Art. 58 AIG i.V.m. <u>Art. 14a Abs. 3 Bst. b. VIntA</u>.
Eingliederungsorientierte Beratung	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Die IV-Stelle bietet niederschwellige und unabhängig von einem konkreten der IV-Stelle bekannten Fall Beratungsgespräche und allgemeine Informationen zur IV an. Damit werden einerseits nicht erforderliche Meldungen und Anmeldungen vermieden, indem die betroffenen Personen befähigt werden, Probleme selber zu lösen. Andererseits werden angezeigte Meldungen und Anmeldungen beschleunigt, sodass die IV rascher agieren kann, und dadurch die Eingliederungschancen erhöht werden. • Zielgruppe: Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Fachpersonen aus Schule und Ausbildung. • Grundlagen: <u>Art. 3a IVG</u>
Job-Coaching	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • In den RAV können gezielt Ressourcen für die intensivere Unterstützung von Personen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt eingesetzt werden. Job Coaching stellt ein solches Angebot dar und ergänzt die herkömmliche Beratung durch Personalberatende. • Job Coaches verorten sich organisatorisch leicht anders als Personalberatende, zumal sie Stellensuchende enger begleiten und enger mit den Arbeitgeberservices der öffentlichen Arbeitsvermittlung zusammenarbeiten. • Die Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030 sieht vor, solche Dienstleistungen zur personalisierten Vermittlung und Unterstützung von Stellensuchenden zu stärken und weiterzuentwickeln, um Langzeitarbeitslosigkeit sowie wiederholte Arbeitslosigkeit zu verhindern. • Zielgruppe: Job Coaching richtet sich an Personen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und dadurch einem individuellen Bedarf an aktiver Begleitung (z.B. durch Sprache, Ausbildung oder Bewerbungskompetenzen).



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: AMM nach Art. 59 ff. AVIG
Job-Coaching	Migration	<ul style="list-style-type: none"> • Job Coaching im Migrationsbereich findet insbesondere im Asylbereich statt. • Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) verlangt von jedem Kanton einen bedarfsgerechten Einsatz von professionellen Job Coaches für VA/FL. • Die IAS definiert ein idealtypisches <u>Anforderungsprofil für Job-Coachs</u>. • Job Coaches können die Funktion der durchgehenden Fallführung in den Bereichen der Bildungs- bzw. Arbeitsmarktintegration wahrnehmen. • Das Job Coaching im Rahmen der IAS basiert auf dem Handlungskonzept von Supported Employment (SE) bzw. Supported Education (SEd). • Zielgruppe: Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, ggf. übrige Migrantinnen und Migranten • Grundlagen: Glossar – Begriffserläuterung IAS, einsehbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-anh5-glossar-d.pdf.download.pdf/20181204-anh5-glossar-d.pdf (Anhang 5 des Rundschreibens vom 13.07.2020 zur Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz, einsehbar unter: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf.download.pdf/20181204-rs-eingabe-umsetzung-ias-d.pdf)
Job-Coaching / Supported Employment	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Job-Coachings und Supported Employment (SE) werden in der Arbeitsvermittlung (Arbeitsplatzerhalt oder Stellensuche) zugesprochen. Die IV-Stellen entscheiden, mit welchen Job Coaches sie arbeiten; seitens BSV gibt es kein vorgegebenes Anforderungsprofil. • Zielgruppe der Arbeitsvermittlung: Eingliederungsfähige Personen, denen aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle droht, oder die aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt sind. • Job-Coachings in der Arbeitsvermittlung können auch im Rahmen der Frühintervention zugesprochen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. • Grundlagen: <u>Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG; Art. 18 IVG</u>
Supported Education	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Der praktische Teil einer erstmaligen Ausbildung oder einer Umschulung erfolgt in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts und die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung hingegen im geschützten Rahmen stattfindet; wobei die Institution den Ausbildungsvertrag übernimmt.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Beratung und Begleitung		
		<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige berufliche Ausbildung: Versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. - Umschulung: Versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf, die bisherige Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabebereich nicht mehr ausüben können. • Grundlage: <u>Art. 16 IVG</u>, <u>Art. 17 IVG</u>
Supported Employment	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • «Supported Employment» für 50 plus entspricht einer bestimmten Form des Job Coaching Das Angebot unterscheidet sich von herkömmlichen arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung. Die Teilnahme ist freiwillig. Stellensuchende über 50 Jahre werden zur Teilnahme am Angebot eingeladen, ohne dass eine Zuweisung durch das zuständige RAV nötig ist. Job Coaches beteiligen sich intensiv an der Stellensuche und begleiten die Teilnehmenden und die Arbeitgebenden auch nach dem Stellenantritt. Zur Sicherung der nachhaltigen Integration können bei Bedarf zusätzlich eine Aufwandsentschädigung an Arbeitgebende bezahlt und/oder Bildungsmaßnahmen für die Arbeitnehmenden eingesetzt werden. • Zielgruppe: Das Angebot «Supported Employment» richtet sich an über 50-jährige Personen, die kurz vor der Aussteuerung stehen, und hat zum Ziel, ihnen eine passende Stelle zu finden. Das Angebot dauert bis zu 18 Monaten und deckt damit auch die Zeit nach der Aussteuerung ab. • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - www.arbeit.swiss/de_supported-employment - www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > «Supported Employment» für 50 plus - AMM nach Art. 59 ff. AVIG



2. Berufliche und soziale Integration

Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Berufliche und soziale Integration		
Angebote zur sozialen Integration	Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden durch die Sozialhilfe kompensierende Angebote zur Förderung der sozialen Integration bereitgestellt. Ziele der sozialen Integration sind die Stärkung der Selbständigkeit im Alltag, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Ermöglichung eines Engagements im Sinne der Teilhabe. Dabei sind die Stabilisierung der Lebenssituation und der Gesundheit, der Erhalt der persönlichen Ressourcen und die Möglichkeit durch soziales Engagement in neue Rollen zu schlüpfen zentrale Elemente. • Zielgruppe: Betroffene in komplexen Lebenslagen, welche zunächst Unterstützung zur Stabilisierung ihrer Situation benötigen. • Gesetzliche Grundlagen: SKOS-Richtlinien A.2, Erläuterungen; D.6.7 und Grundlagenpapier der SKOS "Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe / Fokus Soziale Integration", Oktober 2023.
Ausbildungspraktikum	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Ausbildungspraktikums in einer Firma oder Behörde ist es, Fachkenntnisse nach einer abgeschlossenen Ausbildung zu vertiefen. Damit steigen die Chancen, rasch und dauerhaft wieder eine Stelle zu finden. Die Dauer des Praktikums ist bedürfnisorientiert, jedoch auf maximal drei Monate beschränkt. • Zielgruppe: Das Ausbildungspraktikum richtet sich an arbeitslose Personen, welche sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet haben, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) vorweisen können oder Ihre Ausbildung mit einem Diplom abgeschlossen haben. Zudem muss die Arbeitsmarktlage die Absolvierung eines Ausbildungspraktikums erfordern und sich die Vermittlungsfähigkeit verbessern. • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenlistewww.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenliste - AMM nach Art. 59ff. AVIG



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Berufliche und soziale Integration		
Berufspraktikum	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Praktikum in einem privaten Unternehmen bietet die Möglichkeit, erste Berufserfahrungen zu sammeln oder berufliche Kenntnisse zu vertiefen. Die dabei entstehenden Kontakte erhöhen die Chance auf einen Stellenantritt im angestammten oder in einem verwandten Beruf. Die Teilnahme an einem Berufspraktikum ist während maximal sechs Monaten möglich. • Zielgruppe: Das Berufspraktikum richtet sich an arbeitslose Personen, welche sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet haben, über eine abgeschlossene Ausbildung jedoch keine oder nur sehr wenig Berufserfahrung verfügen. • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenliste - AMM nach Art. 59 ff. AVIG
Brückenangebote	Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebote sind Bildungsangebote, die nach der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und Jugendlichen durch weitere Qualifizierung eine höhere Chance auf dem Lehrstellenmarkt ermöglichen. Einerseits werden dadurch Bildungsdefizite am Ende der obligatorischen Schulzeit aufgearbeitet, andererseits erfolgt eine Einführung in die berufliche Praxis. Brückenangebote dienen auch der Berufsfindung. Sie dauern bis zu einem Jahr. Folgende Typen werden unterschieden: Schulische Brückenangebote, Vorlehren, Vorkurse • Zielgruppe: Jugendliche, die wegen fehlender Reife oder ungenügendem schulischem Rucksack nicht in der Lage sind, eine berufliche Grundbildung zu beginnen oder die keine Lehrstelle finden. Bei bestimmten Berufen werden besondere fachliche und schulische Voraussetzungen verlangt, die nach der obligatorischen Schulzeit erworben werden müssen. • Grundlagen: Art. 12 BBG, Art. 53 Abs. 2 BBG; Art. 7 BBV
Brückenangebote (Mitfinanzierung) → spezialisierte Brückenangebote	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Junge versicherte Personen, die invalid oder von Invalidität bedroht sind, füllen in einem spezialisierten Brückenangebot, schulische Lücken, setzen sich mit der Berufswahl auseinander und bauen ihre Präsenz- und Leistungsfähigkeit weiter auf, um eine berufliche Ausbildung beginnen zu können. Spezialisierte kantonale Brückenangebote finden in kantonalen Strukturen und in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes statt (vgl. Brückenangebote/Bildung). Die IV finanziert maximal ein Drittel der Kosten. Der Rest geht zulasten des Kantons.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Berufliche und soziale Integration		
		<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene nach der obligatorischen Schulzeit und vor vollendetem 25. Altersjahr, die als Vorbereitung auf eine Ausbildung schulische Förderung benötigen und die in der Lage sind, ein spezialisiertes kantonales Brückenangebot zu besuchen. • Grundlage: <u>Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG</u>
Integrationsmassnahme für Erwachsene	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Personen mit Berufserfahrung erreichen (wieder) eine Arbeitsfähigkeit, die die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen, an Massnahmen beruflicher Art der IV (Art. 15-18d IVG) oder eine berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht. • Zielgruppe: Invalide oder von Invalidität bedrohte Personen, die während mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig waren und eine niederschwellige Massnahme zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer Persönlichkeit, zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess usw. benötigen. • Eine sogenannte sozial-berufliche Rehabilitation, die sich an den Integrationsmassnahmen orientiert, kann auch im Rahmen der Frühintervention gesprochen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. • Grundlagen: <u>Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG</u>, <u>Art. 14a IVG</u>
Integrationsmassnahmen für junge Personen	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Junge versicherte Personen erreichen in einer Integrationsmassnahme eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit, die die Teilnahme an Massnahmen beruflicher Art der IV oder an geeigneten Angeboten der Berufsbildung (z.B. berufliche Grundbildung oder Brückenangebote) oder der Arbeitslosenversicherung (z.B. Motivationssemester SEMO) ermöglicht. • Zielgruppe: Invalide oder von Invalidität bedrohte junge versicherte Personen nach Abschluss der obligatorischen Volksschule und vor dem vollendeten 25. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren und eine niederschwellige Massnahme zum Aufbau und zur Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit, ihrer Persönlichkeit, zur Gewöhnung an einen Arbeitsprozess usw. benötigen • Grundlagen: <u>Art. 14a IVG</u>
Integrationsvorlehre	Migration	<ul style="list-style-type: none"> • Brückenangebot, mit dem die Zielgruppe während eines Jahres gezielt und praxisorientiert auf die Berufslehre (EBA/EFZ) vorbereitet wird. Den Teilnehmenden werden die notwendigen



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Berufliche und soziale Integration		
		<p>grundlegenden Kompetenzen im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung in einem Berufsfeld vermittelt. Dabei soll möglichst auf den Vorerfahrungen und Kenntnissen der Zielgruppe aufgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe: Anerkannten Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S sowie spät zugewanderte Personen aus EU-/EFTA- und Drittstaaten mit einem Ausbildungsbedarf (kein Abschluss auf Sekundarstufe II). • Grundlagen: Art. 58 AIG, i.V.m. Art. 21 VIntA; Art. 12 BBG
Motivationssemester	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • Das Motivationssemester ist eine speziell für Jugendliche konzipierte Massnahme. Es setzt sich in der Regel aus einem Beschäftigungs- und einem Bildungsteil zusammen. Sie können daran teilnehmen, wenn Sie nach dem Abschluss der obligatorischen Schule oder Matura arbeitslos sind oder Ihre Lehre, das Gymnasium oder eine andere weiterführende Schule abgebrochen haben. Das Motivationssemester hat zum Ziel, Ihnen eine feste Struktur zu bieten und die Wahl eines Bildungsweges zu ermöglichen. In der Regel dauert die Teilnahme vier bis sechs Monate. • Zielgruppe: Das Motivationssemester richtet sich an arbeitslose Personen, welche sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet haben, die obligatorische Schule abgeschlossen und noch keine Lehrstelle gefunden haben, oder die Lehrzeit oder die weiterführende Schulausbildung aus irgendeinem Grund abbrechen mussten. • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenliste - AMM nach Art. 59 ff. AVIG
Praktikum	Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Lernende, die eine schulisch organisierte Grundbildung ablegen (Handelsmittelschulen / Wirtschaftsmittelschulen, private Bildungsinstitutionen mit Ausbildungsbewilligung), absolvieren einen Teil ihrer beruflichen Praxis in einem Praktikumsbetrieb. An Handelsmittelschulen kann die berufliche Praxis auch in der Schule absolviert werden. Die Anbietenden der schulisch organisierten Grundbildung schliessen mit den Anbietenden des Praktikums einen Vertrag ab, in dem der Umfang der beruflichen Praxis und allfällige Lohnzahlungen festgelegt werden. Die Praktikumsanbietenden schliessen mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Berufliche und soziale Integration		
		<p>Dieser bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zielgruppe: Lernende in schulisch organisierten Grundbildungen• Grundlagen: Art. 16 BBG; Art. 15 BBV

3.



4. Finanzielle Unterstützung

Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Finanzielle Unterstützung		
Einarbeitungszuschuss	ALV	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeitungszuschüsse können dann ausgerichtet werden, wenn eine spezifische Einarbeitung in ein Sachgebiet benötigt wird, um das vom Arbeitgeber erwartete Leistungsniveau zu erreichen. Die Dauer der Einarbeitungsphase richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen, beträgt jedoch längstens sechs Monate. Es werden im Durchschnitt 40% des Lohnes finanziert. In Ausnahmefällen sowie bei über 50-jährigen Personen können Einarbeitungszuschüsse bis zu zwölf Monaten gewährt werden; bei Letzteren beträgt der Finanzierungsgrad 50% des Verdienstes. Zielgruppe: Einarbeitungszuschüsse richten sich an arbeitslose und bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldete Personen, bei denen ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht und eine erschwerte Vermittlung aus den folgenden Gründen vorliegt: Erschwerte Vermittlung infolge fortgeschrittenem Alter, körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, ungenügender beruflicher Voraussetzungen bzw. beim Bezug von über 150 Taggeldern und in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit. Zudem muss ein gemeinsames Gesuch mit der Unternehmung eingereicht werden, die die arbeitslose Person einstellen möchte. Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenliste AMM nach Art. 59 ff. AVIG
Einarbeitungszuschuss	IV	<ul style="list-style-type: none"> Der Einarbeitungszuschuss ist ein befristeter finanzieller Anreiz für Arbeitgeber, versicherte Personen fest anzustellen. Damit wird während maximal 180 Tagen eine allfällige Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Lohn und der von der versicherten Person tatsächlich erbrachten Leistung ausgeglichen.



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Finanzielle Unterstützung		
		<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe des Einarbeitungszuschusses: Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG bzw. deren Arbeitgeber, die während der Anfangsphase einer Anstellung (Einarbeitungszeit) noch nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit noch nicht gleich konstant ist wie diejenige von Angestellten ohne gesundheitliche Einschränkung. • Grundlagen: <u>Art. 18b IVG</u>
Finanzielle Zuschüsse	Migration	<ul style="list-style-type: none"> • Das Pilotprogramm sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Schutzstatus S mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen und damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit fördern. • Die Zuschüsse dürfen auch für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden, wenn die Qualifizierung zu einer nachhaltigen beruflichen Integration führt. • Ab 2025 soll das Programm entlang den Bedürfnissen der Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel weiterentwickelt werden (u.a. Entwicklung von Qualifizierungsmassnahmen, arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen, Entwicklung von Branchenzertifikaten). • Zielgruppe: Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Schutzstatus S • Grundlagen: Art. 58 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA; Rundschreiben zum Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (2025-2027) – Phase II vom 30.04.2024, einsehbar unter: https://www.sem.ad-min.ch/dam/sem/de/data/integration/ausschreibungen/2025-fizu/2024-04-30-rs-fizu-2025-2027.pdf.download.pdf/2024-04-30-rs-fizu-2025-2027-d.pdf
Förderung der selbständigen Tätigkeit	ALV	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, indem während der Planungsphase von höchstens 90 Tagen die üblichen Taggelder bezogen werden können und von der Stellensuche befreit wird und/oder ein Teil des Verlustrisikos für ein geplantes Unternehmen übernommen wird. • Zielgruppe: Personen, welche ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind, sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben sowie mindestens 20 Jahre alt sind. Ob die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterstützt wird, entscheidet die zuständige Amtsstelle. Betroffene Personen sind verpflichtet, dem RAV ein Grobkonzept zu



Begriff	IIZ-Partner	Orientierungsgrundlage
Finanzielle Unterstützung		
		<p>unterbreiten. Daraus muss ersichtlich sein, ob die geplante selbstständige Erwerbstätigkeit dauerhaft wirtschaftlich tragfähig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - www.arbeit.swiss > Stellensuchende > Bald oder bereits arbeitslos - was tun? > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Massnahmenliste - AMM nach Art. 59 ff. AVIG
Kapitalhilfe	IV	<ul style="list-style-type: none"> • Eingliederungsfähigen invaliden versicherten Personen wird die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder der Ausbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht und/oder die aufgrund der Invalidität notwendigen betrieblichen Umstellungen finanziert. Unter die Kapitalhilfe fallen Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht, zinslose und verzinsliche Darlehen, Betriebseinrichtungen und Garantieleistungen. • Zielgruppe der Kapitalhilfen: Selbständig erwerbende Personen, die invaliditätsbedingt ihre Erwerbstätigkeit nicht weiterführen können und für die eine unselbständige Erwerbstätigkeit unzumutbar ist, sowie Arbeitnehmende, für die eine selbständige Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt geeignet ist. • Grundlage: Art. 18d IVG